

Ortsgemeinde Ellern

1. Änderung des Bebauungsplanes "Haferacker"

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellern hat am 19. Oktober 1982 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Haferacker" als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Ortsgemeinde Ellern über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Haferacker"

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. S. 1763) und aufgrund der §§ 123 und 124 des Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über die Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 04. Februar 1969 (GVBl. S. 78) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellern am 19. Oktober 1982 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Simmern, vom 14. Juli 1983 Az.: 610-13-35 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Festsetzung der Bauflächen

Von der Änderung des Bebauungsplanes sind folgende Grundstücke betroffen:

Flur 17: die Flurstücke-Nr. 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 122, 125,
126, 127, 132, 133, 134, 151, 156,
157, 160, 161, 164, 165, 166, 167,
168, 169, 171, 172, 173, 180, 181,
182, 187, 188, 189, 192 und 193

Es handelt sich bei den oben aufgeführten Grundstücksnummern um die neu vermessenen Parzellen.

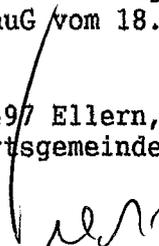
§ 2
Bebauungsplan

Der geänderte Bebauungsplan (Bebauungsplanurkunde und Text) für das in § 1 festgesetzte Gebiet ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung und damit der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG vom 18. August 1976 mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

55497 Ellern, den 17. September 1993
-Ortsgemeinde Ellern-


D. Tuldi (DS)
Ortsbürgermeister



Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Simmern, hat mit Schreiben vom 14. Juli 1983, Ref. 60, Az.: 610-13-35, die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Haferacker" genehmigt. In der Genehmigung wird folgendes aufgeführt:

"Auf Antrag der Ortsgemeinde Ellern vom 26.05.1983 wird die 1. Änderung des vorbezeichneten Bebauungsplanes gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) i. V. m. § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz und die Weitergeltung städtebaulicher Pläne (Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz) vom 10.11.1982 (GVBl. S. 422) genehmigt. Gleichzeitig wird die Genehmigung gemäß § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 02.07.1980 (GVBl. S. 145) erteilt.

Die geringfügige Abweichung von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rheinböllen wird im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 2 BBauG für unbedenklich gehalten. Bei einer künftigen Änderung des Flächennutzungsplanes ist die jetzt vorgesehene Abweichung zu berücksichtigen."

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Haferacker" der Ortsgemeinde Ellern gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 55494 Rheinböllen, Am Markt 1, Zimmer 201, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der genehmigte Bebauungsplan kann außerdem beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ellern eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 39 - Vertrauensschaden, § 40 - Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, § 41 - Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen, § 42 - Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnach-

teile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 216 Abs. 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Ellern geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Nach § 24 Abs. 8 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - a) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
 - b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen oder der Ortsgemeinde Ellern geltend gemacht worden ist.

55497 Ellern, den 27.09.1993
-Ortsgemeinde Ellern-


D. Tuldi (DS)
Ortsbürgermeister

